Betriebsordnung Schauhöhle Naturdenkmal Kreidelucke

Betriebsordnung gem. § 20 OÖ. Natur- u. Landschaftsschutzgesetz 2001

§ 1 Wirkungsbereich

Diese Betriebsordnung regelt die Durchführung von naturkundlichen Höhlenführungen durch die Nationalpark OÖ. Kalkalpen Service GmbH im Naturdenkmal Kreidelucke in Hinterstoder.

§ 2 Anwendungsbereich

Jede Höhlenführung in das Naturdenkmal Kreidelucke unterliegt den Bestimmungen dieser Betriebsordnung.

§ 3 Jährlicher Durchführungszeitraum der Höhlenführungen

Zum Schutz der Fledermauspopulation finden Höhlenführungen in das Naturdenkmal Kreidelucke ausschließlich in der Zeit vom 15. Mai bis 30. September statt.

§ 4 Routenverlauf der naturkundlichen Höhlenführungen

Die Höhlenführungen verlaufen auf der wie folgt beschriebenen Wegstrecke: Höhleneingang, Schulerlacke, Säulenhalle, Vorderer Seegang, Hinterer Seegang, Wasserfall (über die Wegpunkte 36 bis 42), kleiner Wassergang, großer Wassergang, Hinterer Seegang, Vorderer Seegang Säulenhalle, Schulerlacke, Höhleneingang.

§ 5 Maximale Anzahl der Höhlenbesucher, Gruppengröße, Mindestalter und Aufzeichnungspflicht

- 1.) An den einzelnen Führungen dürfen, abgesehen vom Höhlenführer und den eingesetzten Hilfskräften, maximal 20 Personen teilnehmen. Der letzte Bereich der Höhlentour, ein Rundweg, der durch den Steinwurfgang und Kamin führt, darf vom Höhlenführer immer nur mit maximal sechs Befahrungsteilnehmern begangen werden.
- 2.) Ab einer Gruppengröße von 12 Personen ist entweder ein zweiter Höhlenführer oder eine besonders unterwiesene Begleitperson zur Höhlenbefahrung erforderlich. Die unterwiesene Person muss eigenverantwortlich sein und hat die Unterweisung durch den Höhlenführer auf einem Schreiben zu bestätigen. Dieses hat der Höhlenführer

- nach der Befahrung der Nationalpark Oö Kalkalpen Service GesmbH auszufolgen. Die Unterweisungsbestätigung ist von dieser aufzubewahren.
- 3.) Pro Jahr dürfen von der Nationalpark Oö. Kalkalpen Service GmbH max. 80 Führungen durchgeführt werden. Der zeitliche Abstand der einzelnen Führungen ist jedenfalls auch so zu wählen, dass sich immer nur eine Gruppe in der Kreidelucke befindet
- 4.) An den Höhlenbefahrungen teilnehmen können Personen ab dem 10. Lebensjahr.
- 5.) Ohne Begleitung ihrer Eltern benötigen Kinder und Jugendliche eine Einverständniserklärung ihrer Eltern oder die Begleitung einer von den Erziehungsberechtigten vertretungsbefugten Person.
- 6.) Über die Führungen in der Kreidelucke sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen (Tag der Führung, Anzahl der Teilnehmer, Name der Teilnehmer, besondere Vorkommnisse etc.), die der Behörde auf Verlangen vorzulegen sind. Bei Teilnahme einer Gruppe ist vom jeweiligen Gruppenführer die entsprechende Namensliste dem Höhlenführer vorzulegen.

§ 6 Maßnahmen im Interesse der Sicherheit der Besucher

- 1. Die Höhlenführungen werden durch geprüfte und vom Nationalpark Kalkalpen unterrichtete Höhlenführer durchgeführt. Sie müssen mit den örtlichen Verhältnissen vertraut sein und objektive Gefahren, die für die Besucher entstehen können, zeitgerecht erkennen.
- 2. Jährlich werden, vor Beginn der Höhlenführungssaison und auf Kosten des Schauhöhlenbetreibers, der gesamte Höhlenführungsbereich der Kreidelucke-Höhle von zwei erfahrenen Alpinisten auf mögliche Gefahrenquellen hin untersucht, loses oder herabhängendes Gestein entfernt und eine Fotodokumentation angefertigt.
- 3. Im Bereich des Steinwurfganges ist die Absturzsicherung, bestehend aus einem Netz, das mit Seil und Hacken befestigt ist und vor einem Abrutschen auf abschüssigem Gelände schützt, jährlich zu inspizieren und bei jeder Führung auf ihre Verlässlichkeit in Augenschein zu nehmen.
- 4. Der letzte Teil der Höhlenführung ist ein Rundweg der durch den "Steinwurfgang" und den "Kamin" führt". Dieser Bereich der Höhle darf immer nur vom Höhlenführer mit maximal sechs trittsicheren Teilnehmern begangen werden.
- 5. Bei Hochwasser oder eines möglicherweise zu erwartenden Ansteigens der Höhlenwässer finden keine Höhlenbefahrungen statt. Die Höhlenführer haben im Falle eines zu erwartenden Ansteigens des Wassers die Höhle vor Beginn der Führung in Augenschein zu nehmen. Ein besonderer Begutachungsbereich ist der Querungsbereich Schwarzbach Flötzersteig. Wenn in diesem Bereich Wasser aus dem Schwarzbach über den betonierten Querungsbereich läuft werden die Höhlenbefahrungen ausgesetzt.

- 6. Im trockenen Bereich der Schauhöhle, der selbst bei maximaler Hochwasserführung, nicht überflutet wird, sind in einer Trockenbox Batterien, Zusatzlampen, Energieriegel, Rettungsfolien, ein Rettungspaket, ein Gaskocher mit Kochgeschirr und Teebeutel in Reserve zu halten. Die Trockenbox und ihre Utensilien sind mehrmals pro Saison auf ihre Unversehrtheit hin zu überprüfen.
- 7. Die in der Kreidelucke vom Bewilligungsinhaber angebrachten Sicherungsvorrichtungen (Seilsicherungen, Trittbügel und Netz) sind von den Höhlenführern ständig auf ihren Zustand zu überprüfen. Beobachtete Mängel sind vom Höhlenführer zu beheben oder sind deren Behebungen durch die Nationalpark Oö. Kalkalpen Service GmbH noch vor der nächsten Höhlenbefahrung zu veranlassen.
- 8. Erkennbare Gefahrenstellen bei den Zugangswegen sowie im Bereich beim Eingang zur Kreidelucke (zB. lose liegende Steine, absturzgefährdete Steine) werden vom Bewilligungsinhaber bzw. dessen Beauftragten laufend kontrolliert und erkennbare Gefahrenstellen beseitigt.
- 9. Am Eingang zur Höhle ist eine mehrsprachige Information über den Naturstatus und das Betretungsverbot der Höhle anzubringen. Weiters sind darauf die Telefonnummern von Berg- und Höhlenrettung anzuführen.
- 10. Die Höhlenführer haben bei den Höhlenführungen die wichtigsten Rettungsmittel zur Erstversorgung verunfallter Personen mitzutragen.
- 11. Mit der Durchführung der Höhlentouren in die Kreidelucke werden ausschließlich jene Höhlenführer betraut, die die regionalen Höhlenbedingungen besonders gut kennen und mit den meteorologischen Verhältnissen sehr gut vertraut sind. Diese Höhlenführer verfügen über eine Erste-Hilfe-Ausbildung und sie sind zudem ausgebildete Bergretter oder Bergrettungsanwärter.
- 12. Die Teilnehmer der Höhlenführungen werden von der Nationalpark Oö Kalkalpen Service GmbH mit Schutzhelm und Stirnlampen ausgestattet. In den Ausschreibungen der naturkundlichen Höhlenführungen und bei Anmeldung der Besucher sind diese darüber zu unterrichten, dass Trittsicherheit und Schwindelfreiheit sowie das Tragen von wasser- und rutschfestem Schuhwerk sowie Kleidung zum Wechseln erforderlich sind. Weiters werden die Teilnehmer darüber informiert, dass sie Wasser kniehoch durchwaten müssen und in der Höhle auf Sicherheitseinrichtungen wie Seile, Trittbügel und Fangnetz treffen.
- 13. An den Höhlenbefahrungen dürfen ausschließlich Personen teilnehmen die über eine ausreichende Fitness sowie die notwendige psychische und physische Eignung verfügen. Vor Beginn der Führung weisen die Höhlenführer auf diese Voraussetzungen besonders hin und erklären den Ablauf der Führung im Detail. Insbesondere sind die Teilnehmer über potentielle Gefahren, ihre Pflichten und das erwartete Verhalten zu instruieren. Alkoholisierte oder besonders auffällige Personen, die aufgrund ihres Benehmens zu einer für die Gruppe gefährlichen Situation beitragen könnten, sind von der Höhlenbefahrung auszuschließen. Die Dauer der Höhlenführung soll 2,5 Stunden nicht überschreiten. Das Tempo der Führung wird der jeweiligen Leistungsfähigkeit der Besuchergruppe angepasst. Erläuterungen werden immer nur im Stehen und nicht auch beim Gehen der Gruppe gegeben. Der Höhlenführer hat die Besucher stets zu Achtsamkeit in der Höhle zu ermahnen und muss sich immer wieder davon

- überzeugen, dass niemand den Weg verlassen hat oder zurückgeblieben ist. Jeder Teilnehmer wird aufgefordert, auf seinen Hintermann/seine Hinterfrau besonders zu achten. Es gilt das Prinzip "Der Letzte der Gruppe bestimmt das Tempo".
- 14. Die Höhlenführer sind berechtigt, Teilnehmer wegen unrichtigen Benehmens oder wegen Nichteinhaltung der Vorschriften von der Teilnahme an der Höhlenführung abzuhalten oder aus der Höhle auszuweisen.
- 15. Nach Verlassen der Höhle vergewissert sich der jeweilige Höhlenführer, dass alle Befahrungsteilnehmer die Höhle verlassen und keine Höhleninhalte mitgeführt haben. Unverzüglich meldet der Höhlenführer der Nationalpark Oö. Kalkalpen Service GmbH die Rückkehr der Teilnehmer und allfällige Vorkommnisse. Meldet sich der Höhlenführer nicht 4 Stunden nach Beginn der Höhlenführung retour, verständigt die Nationalpark Oö. Kalkalpen Service GmbH die Höhlenrettung.
- 16. Bei einem Höhlenunfall erstversorgt der Höhlenführer den/die Verletzten, unterweist die Gruppe und vertraut der unterwiesenen Begleitperson die Führungsteilnehmer an. Die Befahrungsteilnehmer halten an Ort und Stelle aus, während der Höhlenführer auf schnellstem Weg den Tageslichtbereich der Kreidelucke Höhle aufsucht, von wo er die Bergrettung verständigt und die schnellstmögliche Bergung in Gang setzt. Durch regelmäßige Bergrettungsübungen wird die schnellstmögliche Bergung von Verletzten eingeübt.
- 17. Vom Bewilligungsinhaber ist eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 7 Maßnahmen zum Schutz des Naturdenkmales Kreidelucke

- 1. Bei Befahrungen mit Gruppen werden weder Fackeln noch andere rußende Beleuchtungen verwendet. Die Höhle wird weder durch Abfälle und Fäkalien verunreinigt noch durch die Errichtung von Rastplätzen oder sonstiger Infrastruktur beeinträchtigt.
- 2. Die Bestimmungen des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 sind von der Nationalpark Oö. Kalkalpen Service GmbH als auch von den Teilnehmern an den Führungen strikt einzuhalten.
- 3. Das Aufsammeln von Höhleninhalten sowie Grabungen im Höhleninhalt nach Einschlüssen jeder Art sind zu unterlassen.
- 4. Das Rauchen, Feuer machen, Singen, Musizieren und Lärmen in der Höhle sind ausdrücklich untersagt.

- 5. Vor dem Betreten des Bereiches Steinerner Wasserfall macht der Höhlenführer darauf aufmerksam, dass im dortigen Bereich nur die flach geneigte Höhlensohle betreten werden darf, die steileren Seitenbereiche nicht benutzt werden dürfen und dass keinesfalls eine Beschädigung der Sinterbildungen erfolgen darf.
- 6. Der Höhlenführer unterrichtet die Teilnehmer, entsprechend der jeweiligen Bildungsstufe, über die Entstehung der Höhlen, die Höhlentypen, Höhleninhalte, Sinter und Tropfsteine, einstige und heutige Höhlentiere, die Höhlenforschung sowie über die Notwendigkeit des Schutzes von Höhlen.

§ 8 Entgelt

Für die Teilnahme an der Höhlenbefahrung sind vom Teilnehmer die vom Bewilligungsinhaber verlautbarten Teilnehmergebühren zu entrichten.

§ 9 Haftung

Für Schäden, die durch Nichteinhaltung der Betriebsordnung durch Teilnehmer an der naturkundlichen Höhlentour entstehen, haftet gegebenenfalls der Verursacher.

Nationalpark Oö Kalkalpen GmbH Nationalpark Direktor Dr. Erich Mayrhofer